



RA-MICRO Software AG, Washingtonplatz 3, Cube Berlin, 10557 Berlin

Bundesministerium der Justiz und  
für Verbraucherschutz (BMJV)  
Referat für Informations- und  
Kommunikationstechnik (Z C 2)  
Mohrenstraße 37  
10117 Berlin

**RA-MICRO Software AG**  
Washingtonplatz 3  
10557 Berlin  
Tel. +49 (0) 30 435 98 500  
Mail info@ra-micro.de

19.05.2021

---

## **10-Punkte-Katalog zum Projekt des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) „Bundesweiter Standard für Videoverhandlungen“**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrter Herr Dr. Sommerfeld,  
sehr geehrter Herr Dr. Stühmer,  
sehr geehrter Herr Büttner,

ich nehme Bezug auf die Ausarbeitung bundesweiter Standards für Videoverhandlungen, die das BMJV aktuell und gemeinsam mit den Bundesgerichten sowie den Justizverwaltungen der Länder vorbereitet.

Wir begrüßen den Entwurf von Rahmenbedingungen für Video-Gerichtsverhandlungen. Als Anbieter der marktführenden Kanzleisoftware sowie als Entwickler eines für den deutschen Rechtsmarkt spezifizierten Video-Konferenzsystems möchten wir anbieten, den Referentenentwurf mit unserer Praxiserfahrung sowie technischen Expertise zu unterstützen. Dazu legen wir einen **10-Punkte-Katalog** vor, der aus unserer Sicht die im Kern wichtigsten und notwendigen Regelungsbereiche erfasst.

Im Zentrum eines bundesweiten Standards für Videoverhandlungen wird die Systemintegrität stehen. Die ersten **4 Punkte betreffen daher im Wesentlichen die Sicherheitsarchitektur von Videokonferenzsystemen**. Auch wenn das Öffentlichkeitsprinzip eines der Verfahrensgrundsätze ist, müssen im Grundsatz die hochsensiblen Inhalte und für einzelne Verfahrensbeteiligte strafbewehrte Vertraulichkeitsgrundsätze berücksichtigt werden. Im Übrigen ergeben sich **weitere 6 Anforderungen an die Ausgestaltung der Videoverhandlungs-Systems aus der Praxis**. Auf dieser Grundlage ist aus unserer fachlichen Sicht folgendes empfehlenswert:

1. Der Betrieb des für die Videotechnologie erforderlichen IT-Systems sollte auf der **lokalen IT-Infrastruktur der jeweiligen Verwaltungseinheit laufen können**, sog. „On-Premises“-Variante, vgl. dazu Kompendium Videokonferenzsysteme vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI, abrufbar unter <https://www.bsi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/BSI/Cyber-Sicherheit/Themen/Kompendium-Videokonferenzsysteme.pdf>, S. 110 f.). Das betrifft insbesondere die für eine Videokommunikation eingesetzten Server-Kapazitäten, die damit bereits physisch, aber auch rechtlich unter der Kontrolle des Betreibers verbleiben. Diese Konstruktion wird auch die Klärung von Rechtsfragen vereinfachen, wenn es etwa um die Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand bei Monierung von Funktionsunterbrechungen geht. Zudem ist damit sichergestellt, dass ein technischer Support am laufenden System nur im Hoheitsbereich des Betreibers getätigt werden kann und muss. Ein Rückgriff auf externe Support-Kräfte mit allen damit verbundenen Implikationen entfällt.
2. Der Datenverkehr sollte mit einer Verschlüsselung abgesichert werden. Dafür eignet sich zunächst für den Datenstrom selbst eine Transportverschlüsselung nach TLS-Standard, so wie es auch der DAV in dessen Stellungnahme 30/2021 unter lit. g vorgeschlagen hat. Dies allein genügt indes noch nicht, da die Dateninhalte im verschlüsselten Kanal offen verkehren würden. Daher ist die Verschlüsselung erst dann eine wirksame Absicherung, wenn **die Verbindung zusätzlich durch eine Ende-zu-Ende-Verschlüsselung abgesichert ist**, jedenfalls insoweit, wie der BGH es als „sicher im Rechtssinne“ in Bezug auf das beA konstatiert hat (BGH, Urt. v. 22.03.2021, AnwZ (Brg) 2/20). Nur so steht die Videokonferenztechnologie zumindest nicht hinter dem Stand des beA und des ERV zurück. Dies entspricht auch dem Stand der Technik und sollte jedenfalls so weit, wie es der BGH a.a.O. ausgeführt hat, auch die technische Basis und damit die Vertrauensbasis von Videoverhandlungen sein.
3. Zusätzlich ist im bilateralen Gespräch der Einsatz einer **Peer-to-Peer-Technologie (P2P)** zu erwägen (auch dazu kurz bei Kompendium Videokonferenzsysteme vom BSI a.a.O., S. 105). Dabei reduzieren sich die Serveraufgaben auf die Herstellung der Verbindung an sich (sog. Signaling), der Datenfluss des Videogesprächs selbst erfolgt dann jedoch ohne weitere Serverunterstützung nur zwischen den beteiligten Nutzergeräten. Die Kommunikationstechnik ermöglicht zusätzlich zu dem zuvor genannten Aspekt der Verschlüsselung des Datenverkehrs, dass sich die Daten schon gar nicht über Umwege (wenn auch nur über Server On-Premises) bewegen, sondern direkt und ausschließlich zwischen den Kommunikationspartnern.

Der Einsatz von P2P-Technologie erhöht die Sicherheit des Systems nochmals signifikant und kann so für vertrauliche und höchstensible Gespräche genutzt werden, die im Einzelfall über das Maß der Konferenzsituation hinausgehen, etwa eine Beratung innerhalb des Spruchkörpers, Vergleichsverhandlungen der Beteiligten oder das Verteidigergespräch. Damit ist bereits software-architektonisch das persönliche Gespräch besonders sicher.

4. Unabhängig von jeder Software-Architektur steht die Frage der internationalen Datenhoheit als Maßstab jeder sicherheits- und datenschutzrechtlichen Bewertung. Denn selbst wer vollkommen autarke IT-Infrastrukturen bereitstellt, darf nicht dem Verdikt

ausgesetzt sein, dass ein drittstaatlicher Hersteller Hintertüren offenhalten muss. In Bezug auf das US-amerikanische Recht ist bekannt, dass der sog. Cloud-Act bzw. FISA 702 einen Eingriffsvorbehalt platzieren, was abstrahiert für jede drittstaatliche Software eine Gefahr darstellt, derer man sich im europäischem Justizraum nicht aussetzen sollte. Der **Einsatz eines drittstaatlichen Anbieters von Videokonferenz-Systemen ist daher auszuschließen**, europarechtlich gedeckt von den besonderen Sicherheitsinteressen der jeweiligen Justizsysteme. Europarechtskonform schließt das keinen unionsansässigen Anbieter aus, jedoch muss die Datenhoheit nicht nur technisch, sondern auf diesem Wege bereits rein rechtspolitisch garantiert sein. Ein Videoverhandlungssystem eines europäischen Anbieters verhindert damit schon ganz prinzipiell, dass Drittstaaten einen (aus EU-Sicht rechtswidrigen) Datenzugriff beanspruchen können, was letztlich mit dem Hintergrund der DS-GVO und der entsprechenden EuGH-Rechtsprechung die prinzipiell (daten-)sicherste Struktur bietet.

5. Es sollte **(bundes-)einheitlich nur eine Videokonferenzsoftware verwendet** werden (im Anschluss an die Forderung des DAV lit. b in dessen Stellungnahme 30/2021 sowie der BRAK in deren Stellungnahme vom 15.04.2021). Ein „Flickenteppich“ würde in der Praxis für alle Beteiligten erhebliche Unsicherheiten mit sich bringen, von einer unterschiedlichen Handhabung bis zur wechselweisen und damit fehlerhaften Anbindung von Peripheriegeräten. Eine Einheitlichkeit würde der sog. **Einheit der Rechtsordnung** dienen und erleichtert im Ergebnis auch für nicht professionelle Anwender, welche etwa als Partei oder als Zeuge beteiligt sind, den **Zugang zum Recht**.
6. **Der Zugang zur Videokonferenzsoftware sollte über einen Link in der Ladung (per beA) ermöglicht werden.** Die Anbindung an das beA ist eine Option, die den ERV in seiner praktischen Nutzbarkeit unter den Beteiligten optimiert und sowohl der DAV wie auch die BRAK in ihren Stellungnahmen a.a.O. vorschlagen. Dies bietet sich nicht nur aktuell für den Anwendungsbereich der professionellen Anwender an, sondern auch perspektivisch im Hinblick auf die Einführung des Bürgerpostfachs. Die beA-Infrastruktur kann damit nochmals eine Zugriffssicherung geben und den ERV insgesamt stärken. Wir schlagen zudem vor, **Videokonferenz optional zusätzlich mit einem individuellen Zugangscodes abzusichern**, bspw. PIN oder gerichtliche Aktenzeichen. Damit ist die persönliche Zugangskontrolle nochmals an die Verfahrensbeteiligten gebunden. Zudem wird das Verfahren den Ansprüchen einer Zwei-Faktor-Authentifizierung gerecht. So lassen sich jedenfalls nichtöffentliche Verfahren zuverlässig absichern.
7. Die **Software muss einfach zu bedienen** sein, um die technischen Hürden oder das Risiko einer fehlerhaften Anwendung zu minimieren. Auch kann dies als ein (neuer) **Ausfluss des Grundsatzes der Prozessoptimierung** gesehen werden, den es bereits bei der Auswahl und dem Einsatz von Videoverhandlungssoftware gilt zu berücksichtigen. Gewährleistet werden kann diese Maxime auch damit, dass die Software direkt aus dem Browser heraus zu bedienen ist und (clientseitig) keine zusätzliche Installation von Software notwendig ist. Das reduziert die Anforderungen und optimiert den Einsatz unabhängig vom Gerätetypus auf Anwenderseite.
8. Die Software soll die **Verfahrensleitung des Spruchkörpers auch technisch abbilden**. Der Spruchkörper muss in jedem Zeitpunkt des Verfahrens die Verfahrensleitung in den eigenen Händen halten, etwa über die Bild- und Ton-Freigabe entscheiden oder einzelne Teilnehmer in den Fokus setzen.

- 9.** Auch die **Übermittlung von Dokumenten sollte integraler Bestandteil eines Videoverhandlungssystems sein**, insbesondere zur medienbruchfreien Übermittlung oder Verteilung von Dokumenten. Die Übermittlung sollte sicherheitstechnisch der eingangs genannten Sicherheitsarchitektur folgen, so dass es den Standards an eine sichere Übermittlung in nichts nachsteht.
- 10.** Schließlich ist ein **für die Rechtsanwender kostenfreies System vorzugswürdig**, damit die mündliche Verhandlung unter Einsatz einer Videokonferenz nicht von monetären Aspekten oder Lizenzmodellen abhängig ist. Der Einsatz eines Videoverhandlungssystems soll keine monetären Hürden stellen, sodass es insbesondere auch für die anwaltliche Praxis einen leichten Zugang bietet, ohne dass es von der Größe oder Finanzkraft der Teilnehmer abhängt. Auf diese Weise haben finanzielle Aspekte keine Auswirkung darauf, wieviel Videoverhandlungen in Zukunft eingesetzt werden, oder gar mit welcher Länge oder mit wie vielen Teilnehmern. Dies würde zugleich für den Einsatz von Videokonferenzsystemen in der Praxis einen Anreiz verschaffen, der auch als gesellschaftliche Aufgabe zur Optimierung des Rechtsstandorts der Bundesrepublik Deutschland sowie ganzheitlich den Einsatz von zukunftsweisender Technik als ressourcenschonende Entwicklung einer nachhaltigen Gesellschaft dient.

Ich verbleibe mit dem Angebot, uns jederzeit in die Genese eines Referentenentwurfs für Standards für Videoverhandlungen sowie anschließende Prozesse dahingehend einzubeziehen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Stefan Rinke  
Rechtsanwalt